



HANDWERKER- UND GEWERBEVEREIN OBERBURG

Statuten

(inkl. Revision vom 24. Februar 2004)

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1 Unter dem Namen «Handwerker- und Gewerbeverein Oberburg» besteht mit Sitz in Oberburg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB auf unbeschränkte Dauer.
Sitz	
Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen von Handwerk, Gewerbe und Detailhandel und die Förderung des freundschaftlichen Einvernehmens seiner Mitglieder, insbesondere durch a) Veranstaltung von Versammlungen zur Entgegennahme und Behandlung von Vorschlägen und Anregungen sowie zur gegenseitigen Aussprache b) Einstehen für Handwerk, Gewerbe und Detailhandel c) Pflege der Geselligkeit und Kollegialität Der Handwerker- und Gewerbeverein Oberburg ist Mitglied des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden: a) Personen oder Unternehmungen aus Handwerk, Gewerbe, Detailhandel, Industrie, Dienstleistungsbetrieben. b) Dem selbständigen gewerblichen Mittelstand nahestehende natürliche oder juristische Personen. Art. 4 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Art. 5 Jedes ehemalige Mitglied kann bei Geschäftsaufgabe Passivmitglied werden. Personen von Aktivmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung als Passivmitglied aufgenommen werden. Einzelpersonen können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung als Aktivmitglied aufgenommen werden.
Beitritt	Art. 6 Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum Verein dessen Statuten und Beschlüsse als für sich verbindlich.

- Art. 7**
Verlust der Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluss
- Art. 8**
Austritt
Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 9**
Ausschluss
Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln oder ihre finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, durch Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- Art. 10**
Wirkung
Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende und laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 11**
Rechte
Die Mitglieder üben ihre Rechte mit ihrem Stimmrecht durch Teilnahme an den Versammlungen aus.
Jedes Mitglied hat das Recht, Wünsche und Anträge dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einzureichen.
- Art. 12**
Pflichten
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren, das Gedeihen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane einzuhalten und nach Möglichkeit die Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Der Besuch der Hauptversammlung ist Ehrensache.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

IV. Organisation

- Art. 13**
Organe
Die Organe des Vereins sind:
a) Die Hauptversammlung
b) Die Vereinsversammlung
c) Der Vorstand
d) Die Rechnungsrevisoren
- A. Die Hauptversammlung**
Art. 14
Zeitpunkt und Einberufung
Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen beschliesst der Vorstand je nach Notwendigkeit oder wenn wenigstens 8 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangen. Die Einladung zur Hauptversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.
Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 15**
Stimmrecht
Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
Beschlussfassung
Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Beschluss der Versammlung in offener oder geheimer Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben.
Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen entscheidet der Stichentscheid des Vorsitzenden und bei Wahlen das Los.
- Art. 16**
Vorsitz
Protokoll
Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Art. 17**
Befugnisse
In die Befugnis der Hauptversammlung gehören:
a) Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
b) Wahl der Rechnungsrevisoren

- c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über Ausgaben über Fr. 500.–
- f) Beschlussfassung über Anträge der Verbandsorgane und der Mitglieder
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Abänderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über die nachherige Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 18

Anträge Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

B. Die Vereinsversammlung

Art. 19

Kompetenzen Vereinsversammlungen können einberufen werden, wenn Probleme einzelner Gruppen oder von allgemeinem Interesse zu besprechen sind.
Sie sind beschlussfähig (ausgenommen Hauptversammlungs-traktanden) und können über die Vorstandskompetenz hinausgehende Finanzen bewilligen.
Vorsitz und Protokoll wie Art. 16.

C. Der Vorstand

Art. 20

Bestellung Vorstand Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
Der Präsident wird gemäss Art. 17 lit. a hiervor von der Hauptversammlung gewählt.
Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21

Aufgaben Dem Vorstand obliegen alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Aufgaben, sofern nicht hiefür ausdrücklich die Zuständigkeit der Hauptversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand hat eine finanzielle Kompetenz bis Fr. 500.–

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 22

Vertretung Der Präsident vertritt den Verein nach aussen.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 23

Besondere Aufgaben des Präs. Der Präsident beruft den Vorstand ein, leitet Versammlungen und Sitzungen, ist für den Vollzug der gefassten Beschlüsse besorgt und verfasst den Jahresbericht.

D. Die Rechnungsrevisoren

Art. 24

Wahlen Amtsdauer Aufgaben Die beiden Rechnungsrevisoren, die ebenfalls alternierend auf zwei Jahre gewählt werden, deren Amtsdauer jedoch auf vier Jahre beschränkt ist, haben die Rechnung zu prüfen und an der Hauptversammlung diesbezügliche Anträge zu stellen.

V. Finanzen

Art. 25

Mittel Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
a) den Jahresbeiträgen
b) den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
c) allfälligen anderen Zuwendungen.

Art. 26

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen und jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 27

Statutenänderung Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 28

Auflösung Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung mit einfachem Mehr der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

VII. Schlussbestimmung

Art. 29

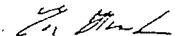
Inkraft-treten Die vorliegenden Statuten sind an der Hauptversammlung vom 11. März 1982 beraten und angenommen worden.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 10. Januar 1948.

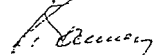
Oberburg, den 11. März 1982

Handwerker- und Gewerbeverein Oberburg

Der Präsident:



Der Sekretär



Genehmigung

Die vorliegenden Statuten sind vom Leitenden Ausschuss des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 20. Oktober 1982 genehmigt worden.

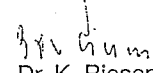
Kantonal-Bernischer Gewerbeverband

Der Präsident:



G. Schwarz
Grossrat

Der Geschäftsleiter:



Dr. K. Riesen